



Vereinsförderrichtlinien

1. Grundsätze

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg stellt im Rahmen seines Haushaltsplanes Vereinsfördermittel zur Verfügung. Dadurch soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe auf freiwilliger Basis, wobei die Fördermittel zweckgebunden sind.

2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungswürdig sind grundsätzlich alle gemeinnützigen Vereine (sowie Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände¹) deren Sitz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist.

Die Vereinsarbeit soll dem sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesundheitlichen Wohl der Bevölkerung dienen und allen Bevölkerungskreisen offen stehen.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die wirtschaftliche, politische, private oder religiöse Ziele verfolgen, deren Aktivitäten vorrangig in der Pflege der Geselligkeit liegen oder die reine Interessenvertretungen sind.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Eine finanzielle Förderung wird **nur auf Antrag** bewilligt.

Die Anträge sind **in Textform** beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg einzureichen.

Aus der Antragstellung soll eine verbindliche Erklärung des Vorstandes hervorgehen.

Eine gültige Bankverbindung (IBAN/BIC) ist anzugeben.

Förderanträge für die „Allgemeine Vereinsförderung des Landkreises“ sind immer **vor Beginn der Maßnahme** bei der Sport- und Vereinsförderung des Landkreises einzureichen.

3.2 **Rückwirkende Bewilligungen** sind **nicht möglich**, d. h., dass z. B. Anschaffungen erst nach der erfolgten Bewilligung durch die Sport- und Vereinsförderung getätigt werden dürfen.

Bewilligungen können nur im Rahmen der Haushaltsansätze ausgesprochen werden.

¹ Wenn im Folgenden der Einfachheit halber von „Vereinen“ gesprochen wird, sind dabei auch Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände eingeschlossen.

- 3.3** Für Anschaffungen durch die Vereine kann der Landkreis einen Zuschuss gewähren. Dies gilt vor allem für langlebige Sportgeräte und Musikinstrumente.

Die Anschaffung muss für die Vereinstätigkeit notwendig sein und die Gegenstände müssen dem unmittelbaren Vereinszweck dienen. Der Vereinszweck definiert die Grundidee bzw. den Sinn des Vereins und das Ziel, das er verwirklichen soll.

Kleidungsstücke, allgemeine Einrichtungsgegenstände, Nahrung sowie Dekorations- und Verbrauchsmaterialien sind grundsätzlich nicht förderungsfähig. Dies gilt nicht, wenn diese Gegenstände dem Kernbereich des Vereinszwecks dienen und eine anderweitige (insbesondere private) Verwendung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Daher kann die Anschaffung von Sportbekleidung (Trikots, Fußballschuhe etc.) nicht gefördert werden, aber z. B. die Trachtenkleidung bei Volkstanzgruppen.

Die Kosten für Verpackung und Versand werden ebenfalls nicht gefördert.

Ausgeschlossen von der Förderung sind weiterhin die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Der Verein inventarisiert sie und behält sie in seinem Eigentum entsprechend der Vorgaben des LSBH.

Der Anschaffungspreis muss mind. 250,- € betragen.

Im Falle der Förderung beteiligt sich der Landkreis mit einem Zuschuss in Höhe von 10 % an den nachgewiesenen Kosten der Anschaffung von förderungsfähigen Gegenständen.

Hilfsmittel für die unmittelbare Ausübung des Vereinszwecks (z. B. der Markierwagen für die Torlinie oder der Transportkasten für den Kontrabass) können mit 5 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst werden.

Der Zuschuss wird erst nach Vorlage der quitierten Kaufbelege bzw. der Rechnung und einem Kontoauszug, aus dem die Überweisung hervorgeht, ausgezahlt.

4. Sportförderung

4.1 Allgemeine Grundsätze

Im Rahmen der Sportförderung arbeitet der Landkreis eng mit dem Sportkreis zusammen. Mit einer Kooperationsvereinbarung haben sich beide Partner verpflichtet, die Vereine hinsichtlich bestehender Fördermöglichkeiten entsprechend zu beraten.

Anträge zur Sportförderung sind fristgerecht **bis spätestens zum 15. April oder 15. August** des jeweiligen Jahres einzureichen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden zum jeweils nächstfolgenden Termin übernommen.

Der Sportbeirat berät über Art und Umfang der Förderfähigkeit. Das Beratungsergebnis dient dem Kreisausschuss zur Entscheidungshilfe.

Der Sportbeirat tagt im Regelfall mindestens zwei Mal im Jahr.

4.2 Langlebige Sportgeräte

Ziel der Förderung langlebiger Sportgeräte ist es, die Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so auszustatten, dass der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden kann.

Anträge sind mittels Vordruck zu stellen. Der dortige Finanzierungsplan ist auszufüllen und ein Angebot mit Kostenvoranschlag ist beizufügen.

Der Landkreis beteiligt sich mit einem Zuschuss in Höhe von 10 % an den nachgewiesenen Kosten der Anschaffung von langlebigen Sportgeräten.

Der Zuschuss wird erst nach Vorlage der quittierten Kaufbelege bzw. der Rechnung und einem Kontoauszug, aus dem die Überweisung hervorgeht, ausgezahlt.

4.3 Förderung der Ausbildung von lizenzierten Jugendleiter/innen, Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen

Ziel ist es Ehrenamtliche im Sport zu qualifizieren und somit die Zukunftssicherung des Vereinsbetriebes voranzutreiben.

Bei Erwerb der Erstlizenz als

- Übungsleiter/in
- Jugendleiter/in
- Vereinsmanager/in

beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuss in Höhe von 50% der Gesamtkosten, max. 100,00 Euro gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Kreisgebiet aufgenommen wird.

Der Antrag auf Zuschuss **muss vollständig ausgefüllt und nach Erwerb der Lizenz** beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg gestellt werden.

Die vorzulegenden Antragsunterlagen umfassen:

- den Antragsvordruck,
- einen Nachweis über die entrichtete Teilnahmegebühr,
- eine Kopie der erworbenen Lizenz und
- ein Nachweis über die Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

4.4 Baumaßnahmen

Bauliche Maßnahmen müssen unmittelbar den Vereinszielen dienen.

Förderungsfähig sind Neubauten, Erweiterungs-, Aus- und Umbauten sowie die Modernisierung und Renovierung von Außensportanlagen, überdachten Sportanlagen und Sportlerheimen.

Die Anträge sind über den Landkreis Hersfeld-Rotenburg bei dem Land Hessen (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) zu stellen.

Bei baulichen Maßnahmen sind eine detaillierte Beschreibung sowie Ausführungspläne beizufügen.

Der Zuschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hängt von dem jeweiligen Programm des Ministeriums ab, in das die Maßnahme aufgenommen wird.

Der Zuschuss des Landkreises liegt zwischen 10 % bis max 20 % der bewilligten Landesmittel. Es ist damit der bereinigte Betrag gemeint, den das Land bewilligt unter Berücksichtigung der Aufwendungen, die nach Abs. 6 des Punktes 4.4 dieser Richtlinien durch den Landkreis nicht anerkannt werden (wie beispielsweise Erschließungskosten).

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht zu deren Zweckbestimmung dienen, den Wert des Baugrundstückes, Erwerbskosten und Erwerbsnebenkosten (z. B. Notarkosten), Erschließungskosten (einschließlich der Kosten für das Freimachen und Herrichten des Baugrundstückes), Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln, Kosten für die Herstellung der Außenanlagen (z. B. Begrünung), Kosten im Zusammenhang mit Rekultivierungsmaßnahmen und die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe.

Zur Beratung und Hilfe bei der Antragstellung steht die Sport- und Vereinsförderung zur Seite.

Über die Gewährung der Kreisbeihilfe entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag des Sportbeirates. Die Vorschläge des Sportbeirates werden in den jeweiligen Sitzungen, die zwei Mal jährlich stattfinden, erarbeitet.

4.5 Prioritätenliste

Die Städte und Gemeinden des Landkreises werden jährlich durch die Sport- und Vereinsförderung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in Textform aufgefordert, eine sogenannte Prioritätenliste mit den geplanten Bauvorhaben ab einer gesamten Bausumme von 50.000,- € aus ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich zu melden.

Die Rückmeldungen durch die Städte und Gemeinden müssen **bis spätestens 15. August eines jeweiligen Kalenderjahres** bei der Sport- und Vereinsförderung eingereicht werden. Anschließend berät der Sportbeirat in seiner Herbst-Sitzung über die eingereichten Rückmeldungen und legt den Entwurf der Prioritätenliste dem Kreisausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Im Anschluss an die Beschlussfassung wird die Prioritätenliste fristgerecht bis zum 1. Oktober an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gemeldet.

4.6 SWIM-Programm

Ein wichtiges Ziel der Hessischen Landesregierung ist der Erhalt und die Förderung einer modernen Bäderlandschaft in allen Regionen des Landes.

Dazu hat das Land das Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) aufgelegt. Es stehen hier der Erhalt und die Modernisierung der hessischen Hallen- und Freibäder im Fokus. Die Hessische Landesregierung unterstreicht mit diesem Programm, dass sie die Bedeutung der Bäder sowohl für den ländlichen Raum, als auch für den Schwimmsport würdigt und deren Erhalt und Modernisierung gezielt fördert.

Hier werden ebenfalls jährlich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch die Sport- und Vereinsförderung des Landkreises angeschrieben und dazu aufgefordert, eine sogenannte Prioritätenliste im SWIM-Programm mit den geplanten Maßnahmen aus ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich zu melden.

Da auch hierüber der Sportbeirat in seiner Herbst-Sitzung beraten muss und anschließend die weiteren Gremienbeschlüsse eingeholt werden müssen, ist diese Rückmeldung ebenfalls bis **spätestens zum 15. August eines jeden Kalenderjahres** bei der Sport- und Vereinsförderung des Landkreises einzureichen.

5. Förderung der Sportjugend

5.1 Förderung der Kinder und Jugendlichen

Alle Sportvereine, die dem Landessportbund Hessen angehören und die Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren haben, können **bis spätestens 15. August** eines jeden Jahres einen Antrag auf Förderung der Sportjugend bei dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg stellen.

Der Antrag ist **ausschließlich mit dem Antragsformular des Landkreises** zu stellen. Als Nachweis sind entweder ein erforderlicher Auszug aus der Mitgliederdatei des Landessportbundes Hessen (LSBH) oder eine Kopie der Bestandsmeldung an den LSBH aus dem aktuellen Kalenderjahr beizufügen.

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach den verfügbaren Haushaltsansätzen. Der Zuschuss beträgt max. 3,- € je offiziell gemeldetem Kind/Jugendlichen.

5.2 Förderung von Fahrten zu Meisterschaften

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre, die an überregionalen Meisterschaften (mind. Hessische Meisterschaften) teilnehmen, können zusätzlich über ihren Verein gefördert werden.

Hierzu muss der Verein einen **Antrag mit dem Antragsformular** des Landkreises **bis spätestens 15. August** des jeweiligen Jahres stellen.

Die Abgabe der **dazugehörigen Ergebnislisten** und einer **Mitteilung der Geburtsdaten der Kinder bzw. Jugendlichen** ist Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses.

Bei Meisterschaften, die nach dem Stichtag stattfinden, gilt die Ausnahme, dass der Antrag bis zum 15. April des Folgejahres gestellt werden kann.

Die Förderung der Jugendlichen bezieht sich auf **die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vereins**, wobei der Wettkampfort entscheidend ist.

Die Bezuschussung staffelt sich nach den folgenden Fahrtstrecken (einfache Entfernung zwischen Abfahrts- und Wettkampfort):

- bis 100 Kilometer werden 10,- €
- bis 200 Kilometer werden 15,- € und
- bei mehr als 200 Kilometern 20,- €

pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer - max. 5 Personen pro Verein - gezahlt.

Nehmen Mannschaften oder mehr als 5 Mitglieder eines Vereins an derselben Meisterschaft teil, wird zusätzlich ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 20,- € gezahlt.

6. Verwendungsbestätigungen und Anträge auf Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleiter/innen

Die jährlichen Verwendungsbestätigungen und Anträge auf Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleiter/innen sind nach erfolgter Stellungnahme/Bearbeitung der zuständigen Stadt bzw. Gemeinde **bis spätestens zum 1. März eines jeden Jahres** der Sport- und Vereinsförderung inkl. der Kopien der Lizenzen der Übungsleiter/innen bzw. eines gültigen Nachweises vorzulegen.

Die Meldungen müssen spätestens am 31. März dem LSBH vorliegen.

7. Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports

Die Behinderten- und REHA-Sportvereine im Landkreis Hersfeld-Rotenburg erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000,- €.

Nach der jährlichen Sportbeiratssitzung im Herbst wird die Summe an den Bezirk VIII - Fulda des Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands e. V. ausgezahlt, der die Weiterleitung der Zuschüsse an die entsprechenden Vereine aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg vornimmt.

Dabei darf das Geld nur an Vereine ausgezahlt werden, bei denen mehr als 50 % der Teilnehmenden auch Vereinsmitglieder sind.

Weiterhin obliegt der Verband eine **jährliche Berichtspflicht zum 15. August** gegenüber dem Landkreis.

8. Förderung des Breitensports durch Erwerb des Deutschen Sportabzeichens

Gefördert werden **Sportvereine**, die bei der Abnahme des Deutschen Sportabzeichens **besonders aktiv sind** und somit einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen leisten.

Die bzw. der Sportabzeichenbeauftragte des Landessportbundes für den Sportkreis 22 meldet jährlich die **Vereine mit den meisten Teilnehmern am Sportabzeichen-Wettbewerb** an die Sport- und Vereinsförderung des Landkreises.

Anhand dieser Meldung wird den **fünf erfolgreichsten Vereinen** pro Erwerber/in 1,- € ausgezahlt.

Es steht eine maximale Gesamtsumme von 450,- € zur Verfügung.

9. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen, Sporträumen bzw. Sportanlagen

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg stellt seine Schulräume, Schulsporthallen sowie andere Einrichtungen, auch für außerschulische Nutzungen durch kreisangehörige Sportvereine und als gemeinnützig anerkannte Vereine, sowie anderen kreisangehörigen Gruppen zur Verfü-

gung, sofern sie nicht durch Schulen oder kreiseigene Einrichtungen (z. B. Volkshochschule) beansprucht werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.

Weitere Nutzungsmöglichkeiten regelt die Nutzungsordnung für Schulräume und -sporthallen sowie andere Einrichtungen des Fachdienstes Schulen und Gebäude des Landkreises.

10. Vereinsjubiläen

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg gewährt zu den Vereinsjubiläen folgende Zuwendungen:

- | | |
|---|---------|
| ▪ 25, 50, 75 Jahre | 100,- € |
| ▪ 100, 125, 150, 175 Jahre | 200,- € |
| ▪ ab 200 Jahren <u>und</u> je weitere zusätzl. 25 Jahre | 300,- € |

Der Antrag soll formlos vor dem Veranstaltungstermin bei der Vereinsförderung gestellt werden.

Eine Einladung wird als Antrag gewertet.

11. Pokale, Ehrengaben und Sportlerehrung

11.1 Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg spendet eine Ehrengabe für Vereinsveranstaltungen in Höhe von 30,- €.

11.2 Gemeinsam mit dem Sportkreis Hersfeld-Rotenburg richtet der Landkreis einen Sportehrentag aus, an dem die Sportlerinnen und Sportler sowie die Mannschaften geehrt werden.

Dieser ist Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung zwischen Sportkreis und Landkreis.

Das entsprechende Vorgehen und die jeweiligen Ehrungsvoraussetzungen sind in der Richtlinie über die Verleihung der Sportmedaille, der Ehrenurkunde, der Sportplakette, sowie des Ehrenpreises des Landkreises Hersfeld-Rotenburg geregelt.

12. Förderung der Chor- und Gesangvereine

Die Sängerkreisvorsitzenden der Sängerkreise müssen ihre **aktive Mitgliederanzahl bis zum 15. Januar eines jeden Jahres** an den Landkreis melden.

Daraufhin erhalten die Sängerkreise jedes Jahr einen Pauschalzuschuss in Höhe von 3,- € für jedes aktive Chormitglied.

Von diesem Betrag verbleiben 2,- € bei den Sängerkreisen und 1,- € je aktivem Mitglied ist von den Sängerkreisen entsprechend ihrer aktiven Mitglieder an die einzelnen Chorvereine weiterzugeben.

Die Förderung ist als Hilfe zur Notenbeschaffung und zur Deckung der Chorleiterkosten bestimmt.

Des Weiteren werden Kinder- und Jugendchöre mit einem jährlichen Zuschuss von jeweils 150,- € unterstützt.

Die Ehrungen der Sängerehrungen sind durch die „Sängerehrungsrichtlinien“ geregelt.

13. Förderung von Veranstaltungen

Für die Ausrichtung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung können Vereine Zuschüsse zu den entstehenden Kosten erhalten.

Die Vereine müssen **vorab einen Antrag auf Förderung der Veranstaltung inkl. einem Programm** vorlegen.

Als Förderung können bis zu 30 % des Fehlbedarfs, max. 3.000,- €, gewährt werden.

Der Fehlbedarf ist **nach der Veranstaltung durch eine Kostenaufstellung inkl. Anlagen** beim Landkreis einzureichen und zu belegen.

Ausgenommen von der Förderung sind Delegiertentagungen, Verbandsversammlungen, Rundenwettkämpfe u. ä..

14. Zuständigkeitsregelung

Die Gewährung einer Kreisbeihilfe zu:

- Ziff. 3.3 Anschaffungen
- Ziff. 4.3 Förderung der Ausbildung von lizenzierten Jugendleiter/innen, Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen
- Ziff. 5.1 Förderung der Kinder und Jugendlichen
- Ziff. 5.2 Förderung von Fahrten zu Meisterschaften
- Ziff. 7 Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports
- Ziff. 8 Förderung des Breitensports durch Erwerb des Deutschen Sportabzeichens
- Ziff. 11.1 Pokale und Ehrengaben
- Ziff. 11.2 Sportlerehrung
- Ziff. 12 Förderung der Chor- und Gesangsvereine
- Ziff. 13 Förderung von Veranstaltungen

bis zu einer Höhe von 1.000,- € erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezerenten; in allen anderen Fällen entscheidet der Kreisausschuss (bei Sportförderungen jeweils auf Vorschlag des Sportbeirates des Landkreises).

15. Datenschutzhinweise

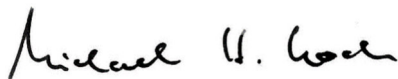
Wir weisen hiermit auf die im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung der Vereinsförderung erhobenen Daten hin. Diese Hinweise befinden sich im Einzelnen auf der letzten Seite des jeweiligen Antragsformulars.

Diese überarbeiteten Förderungsgrundsätze wurden vom Sportbeirat in seiner Sitzung am 22.10.2020 beschlossen, vom Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 01.12.2020 beschlossen und treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Sie ersetzen die Vereinsförderrichtlinien in der bisher gültigen Fassung vom 19.12.2017.

Bad Hersfeld, den 12.01.2021

Der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg



Dr. Michael H. Koch
Landrat



Elke Künholz
Erste Kreisbeigeordnete